

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 13

P o s e n, den 25. April

1942

Inhalt

Seite

Nr. 97:	Erlaß über die Einrichtung des Wohnungs- und Siedlungsamtes bei der Behörde des Reichsstatthalters im Warthegau, vom 24. März 1942	161
Nr. 98:	Anordnung über die Verpflichtung polnischer Jugendlicher zur Meldung beim Arbeitsamt, vom 4. April 1942	162
Nr. 99:	Dritte Durchführungsverordnung zu der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93), vom 2. April 1942	163
Nr. 100:	Anordnung über die Aufhebung der Beschränkung des Fischfanges an Sonntagen, vom 4. April 1942	164
Nr. 101:	Anordnung über die Verkürzung der Frühjahrsschonzeit für Fische, vom 2. April 1942	165
Nr. 102:	Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, vom 16. April 1942	165
Nr. 103:	Bekanntmachung des Wortlauts der Ausführungsverordnung zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, vom 16. April 1942 ..	168
Nr. 104:	Bekanntmachung über die Zuständigkeit des Finanzamtes Posen-Ost für die gemäß Beschluß des Reichsministers des Innern vom 27. Februar 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 153) in die Gauhauptstadt Posen eingemeindeten Teile der Landkreise Posen-Land und Schrimm, vom 7. April 1942	171
Nr. 105:	Zusammenstellung der in der Zeit vom 14. März 1942 bis 1. April 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen	172

Nr. 97

Erlaß

über die Einrichtung des Wohnungs- und Siedlungsamtes bei der Behörde des Reichsstatthalters im Warthegau.

Vom 24. März 1942.

I.

Allgemeines.

Das Wohnungs- und Siedlungsamt ist Bestandteil der Behörde des Reichsstatthalters. Es führt die Bezeichnung:

„Der Gauwohnungskommissar des Reichsgaues Wartheland — Wohnungs- und Siedlungsamt beim Reichsstatthalter“.

Es untersteht mir und dem Regierungspräsidenten als meinem allgemeinen Vertreter.

II.

Aufgaben.

Dem Wohnungs- und Siedlungsamt obliegt die Lenkung und Steuerung des Wohnungsbaues im Gau gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern vom 30. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 543). Aufgaben, die nicht aus zwingenden Gründen für den Gau zentral wahrgenommen werden müssen, verbleiben den am Wohnungsbau beteiligten Stellen

im Gaugebiet zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung nach den allgemeinen Weisungen des Wohnungs- und Siedlungsamtes.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich das Wohnungs- und Siedlungsamt der bestehenden Behörden der allgemeinen Verwaltung.

III.

Gliederung.

Leiter des Wohnungs- und Siedlungsamtes ist vorbehaltlich der endgültigen Bestellung durch den Reichsminister des Innern der Leiter des Gauheimstättenamtes Pg. Hornung.

Im Wohnungs- und Siedlungsamt werden nach anliegendem Geschäftsverteilungsplan*) Referate gebildet. Die Referenten treten in das Wohnungs- und Siedlungsamt unter Belassung in ihren derzeitigen Dienststellen ein.

Posen, den 24. März 1942.

Der Gauleiter — Gauwohnungskommissar und Reichsstatthalter

Greiser.

*) Nicht abgedruckt.

IV.

Geschäftsordnung.

Für das Wohnungs- und Siedlungsamt gelten die Gemeinsame Geschäftsordnung für die höheren Reichsbehörden sowie die zu ihrer Ergänzung bereits erlassenen oder noch ergehenden Anordnungen.

Der Schriftverkehr des Wohnungs- und Siedlungsamtes wird unter der Bezeichnung

„Der Gauwohnungskommissar des Reichsgaues Wartheland — Wohnungs- und Siedlungsamt beim Reichsstatthalter“

geführt. Der Leiter des Wohnungs- und Siedlungsamtes und die Sachbearbeiter zeichnen den Schriftverkehr „Im Auftrag“, soweit nicht die Schlußzeichnung durch meinen allgemeinen Vertreter oder durch mich vorbehalten oder nach der Bedeutung der Sache erforderlich ist.

Nr. 98

Anordnung

über die Verpflichtung polnischer Jugendlicher zur Meldung beim Arbeitsamt.

Vom 4. April 1942

Auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Reichsarbeitsminister gemäß § 7 der Zweiten Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 594) ordne ich folgendes an:

1. Polnische Jugendliche, die noch nicht eingeschult oder an einer ihnen durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeits- oder Ausbildungsstelle tätig sind, haben sich innerhalb 14 Tagen nach Erreichen des 14. Lebensjahres beim zuständigen Arbeitsamt, Abteilung Berufsberatung, persönlich zu melden.

2. Verantwortlich für die rechtzeitige Meldung

ist der Vater oder sonstige gesetzliche Vertreter des Jugendlichen.

3. Wer einer ihm nach dieser Anordnung obliegenden Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig genügt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

4. Die Anordnung über die Meldepflicht 14jähriger polnischer Jugendlicher beim Arbeitsamt vom 10. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 26, S. 406) wird aufgehoben.

5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 4. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

zu der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940
(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93).

Vom 2. April 1942.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93) in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 19. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 99) wird verordnet:

§ 1

Der nach der genannten Verordnung höchstzulässige Handelsaufschlag darf für die nachstehend aufgeführten Warengruppen (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung) folgende Beträge nur mit Zustimmung des Reichsstatthalters — Preisbildungsstelle — überschreiten:

B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)	Höchstzulässige Handelsaufschläge in RM	
	Ortsklasse I.	Ortsklasse II.
II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel) Länge 53 bis 110	9,—	9,—
III. Damen- und Backfischkleidung (Kleider und Komplets)		
1. Kleider: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleider...	12,80	12,80
2. Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tüllen, Kunstseide, Velour-Transparent oder anderen Stoffen (soweit sie nicht unter andere vor- oder nachstehende Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen)	40,50	45,—
3. Kompletmäntel und Jacken	14,—	15,75
IV. Morgenröcke und Hausanzüge	9,—	10,—
V. Damen- und Backfischmäntel		
1. Damen- und Backfischmäntel ohne Pelzbesatz	27,—	30,—
2. Damen- und Backfischmäntel mit Pelzbesatz	45,—	50,—
3. Gummimäntel und -capes	12,—	13,50
VI. Kostüme und Rockkomplets für Damen und Backfische (mit und ohne Pelzbesatz)	36,—	40,—
VII. Blusen und Westen	15,40	16,80
VIII. Röcke, Hosenröcke und Hosen	6,75	7,50
IX. Modische Strand-, Ski- und ähnliche Kleidung	15,—	16,50
F. Wirk- und Strickwaren.		
V. Gestrickte Oberkleidung		
1. Damenkleider und Kostüme		
a) aus Baumwolle	4,80	4,80
b) aus Wolle, Halbwole und Wolle	27,—	30,—
c) aus Kunstseide und Zellwolle	6,—	7,50
2. Damenwesten, alle Formen aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert	9,—	10,—

	Höchstzulässige Handelsaufschläge in RM	
	Ortsklasse I.	Ortsklasse II.
3. Damen-Pullover (ärmellos und mit viertellangen Ärmeln) aus allen Rohstoffen	9,—	10,—
4. Damen-Pullover (mit ganzen Ärmeln) aus allen Rohstoffen	8,—	9,—
5. Trachtenjäckchen (alle Formen) aus allen Rohstoffen.	10,—	12,50
7. Damen-Oberröcke aus allen Rohstoffen	6,—	6,75
8. Gewirkte Damenblusen (alle Formen hochmodisch) aus allen Rohstoffen	4,80	6,—
9. Damen-Morgenröcke und Hausanzüge (alle Formen) aus allen Rohstoffen	6,—	7,50
10. Mädchen-Kleider (Hängeform) aus allen Rohstoffen..	4,80	4,80
11. Mädchen-Kleider (lange Form) aus allen Rohstoffen...	5,50	5,50

§ 2

Soweit der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — höhere als nach § 1 zulässige Handelsaufschläge bewilligt hat, hat es hierbei bis zu anderweitiger Entscheidung im Einzelfall sein Bewenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 20. April 1942 in Kraft.

Posen, den 2. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 100

Anordnung

über die Aufhebung der Beschränkung des Fischfanges an Sonntagen.

Vom 4. April 1942.

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Verordnung zum Fischereigesetz vom 7. März 1932 über den Schutz von Fischen und Krebsen in offenen Gewässern vom 27. Oktober 1932 ordne ich an:

Die Beschränkung der Fischereiausübung an Sonntagen (Sonntagsschonzeit) gemäß § 9 der Verordnung vom 27. Oktober 1932 über den Schutz von Fischen und Krebsen in offenen Binnengewässern wird bis auf weiteres aufgehoben.

Posen, den 4. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 101.

**Anordnung
über die Verkürzung der Frühjahrsschonzeit für Fische.**

Vom 2. April 1942.

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Verordnung zum Fischereigesetz vom 7. März 1932 über den Schutz von Fischen und Krebsen in offenen Gewässern vom 27. Oktober 1932 ordne ich für die Fischereigewässer des Reichsgaues Wartheland an:

Für das Jahr 1942 wird die Frühjahrsschonzeit für Fische (Verbot der Benutzung jeglicher Art von beweglichen Fischereigeräten mit Ausnahme der Handangel) auf die Zeit vom 1. bis 31. Mai einschließlich festgesetzt.

Posen, den 2. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 102.

Zweite Ausführungsverordnung

zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

Vom 16. April 1942.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit § 4 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern für den Reichsgau Wartheland verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 17. April 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 17, S. 252) wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Der Enteignungsantrag muß nähere Angaben enthalten:

- a) über das Grundstück, dessen Enteignung beantragt wird,
- b) zu welchen Zwecken das Grundstück benötigt wird,
- c) daß der Versuch, es freihändig zu erwerben, gescheitert ist,

- d) daß es sich um ein Bauvorhaben nach der Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot handelt,
- e) daß das Bauvorhaben im Falle der Enteignung der Grundstücke durchgeführt werden kann,
- f) daß anderes geeignetes Bauland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung steht.

(2) Dem Enteignungsantrag sind beizufügen:

- a) ein Plan des Bauvorhabens,
- b) beglaubigte Grundbuchauszüge des zu enteignenden Grundstücks,
- c) bei unbebauten Grundstücken Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Katasterhandzeichnungen,
- d) bei bebauten Grundstücken Katasterauszüge sowie Auszüge aus der Gebäude-Steuerrolle mit Katasterhandzeichnungen.

(3) Handelt es sich bei dem Enteignungsantrag um ein Grundstück, bezüglich dessen die Anlegung des Grundbuchs noch nicht erfolgt ist, und das bis dahin noch nicht katastermäßig erfaßt war, so genügt an Stelle der im Absatz 2 aufgeführten Anlagen b) bis d) der Nachweis seiner Vermessung mit katastermäßiger Beschreibung, die das Wiederauffinden des Grundstücks ermöglicht.“

II.

Im § 4 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des Vermerks“ die Worte „einer Vormerkung“. Im § 4 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle des Wortes „Enteignungsberechtigten“ das Wort „Enteignungsbewerber“.

Hinter § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer kann beantragen, daß in die Enteignung auch Grundstücke, auf die sich der Antrag des Enteignungsbewerbers nicht erstreckt, einbezogen werden oder eine höhere Entschädigung festgesetzt werde, wenn die Grundstücke für ihn infolge der Enteignung erheblich entwertet würden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

III.

Hinter § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Der Bezirkswohnungskommissar kann den Enteignungsbewerber auf dessen Antrag — gegebenenfalls gegen angemessene Sicherheitsleistung — vorläufig in den Besitz von Grundstücken oder Grundstücksteilen einweisen, deren Enteignung beabsichtigt ist. Die vorläufige Besitzeinweisung soll nur soviel Land umfassen, wie alsbald benötigt wird.

(2) Dem Besitzer ist der durch die Besitzeinweisung entstandene Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstückes, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

(3) Der Bescheid über die vorläufige Besitzeinweisung und die zu zahlenden Entschädigungsbeträge ist dem Enteignungsbewerber, dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zur Niederschrift zu verkünden.

(4) Durch die vorläufige Besitzeinweisung erlangt der Enteignungsbewerber das Recht, über den Grund und Boden zu verfügen, soweit es für den Zweck des Unternehmens erforderlich ist.“

IV.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Enteignungsbescheid hat zu enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz bzw. Niederlassung des Enteignungsbewerbers,
- b) Namen und Wohnsitz bzw. Niederlassung des derzeitigen Grundeigentümers (Besitzers),
- c) katastermäßige und grundbuchmäßige Bezeichnung des Grundstücks oder dessen Beschreibung gemäß § 3 Abs. 3 mit Größenangabe,
- d) die Höhe der Entschädigungssumme,
- e) die Einweisung in den Besitz der enteigneten Grundstücke, falls nicht bereits eine vorläufige Besitzeinweisung (§ 4a) erfolgt ist,

- f) den Zeitpunkt, zu dem die enteigneten Grundstücke dem Enteignungsbewerber zu übergeben sind,
- g) das Bauvorhaben, zu dessen Ausführung das Grundstück enteignet worden ist, und den Zeitpunkt, bis zu dem mit dem Bau zu beginnen ist. Eine Verlegung dieses Zeitpunktes auf begründeten Antrag des Enteignungsbewerbers ist in angemessenem Umfange zulässig,
- h) Bestimmungen über die Kosten des Enteignungsverfahrens.

(2) Handelt es sich um die Enteignung von Trennstücken, so sind dem Enteignungsbescheid die vom Bezirkswohnungskommissar zu beschaffenden Auszüge aus dem Kataster und die erforderlichen Teilungspläne anzuschließen.

(3) Der Enteignungsbescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Grundeigentümer, dem Enteignungsbewerber, den dinglich Berechtigten und sonstigen Beteiligten sowie dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister) zuzustellen.“

V.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme kann jeder Beteiligte innerhalb vierzehn Tagen die Entscheidung des Reichsstatthalters anrufen. Das Rechtsmittel ist bei dem Bezirkswohnungskommissar, der den Enteignungsbescheid erlassen hat, einzulegen.

(2) Der Reichsstatthalter entscheidet nach Anhörung eines dreigliedrigen Ausschusses, bestehend aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei sachverständigen Beisitzern. Der Reichsstatthalter ernannt zum Vorsitzenden des Ausschusses einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten, zu Beisitzern einen mit den Verhältnissen des gemeinnützigen Wohnungsbaues vertrauten Beamten oder eine andere sachverständige, an der Sache unbeteiligte Person, ferner je einen erfahrenen Sachverständigen für die Schätzung von Bau- und landwirtschaftlichem Grund; von diesen beiden Sachverständigen ist derjenige dem Ausschuss beizuziehen, dessen Sachgebiet der einzelne Beschwerdefall betrifft.

(3) Die Festsetzung der Entschädigungssumme unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Der ordentliche Rechtsweg ist ebenfalls ausgeschlossen.“

VI.

Die §§ 7 und 8 fallen weg.

VII.

Im § 9 tritt an die Stelle des Wortes „Enteignungsberechtigten“ das Wort „Enteignungsbewerber“.

VIII.

§ 10 fällt weg.

IX.

In den §§ 11 bis 13 treten an die Stelle der Worte „Enteignungsberechtigte“ und „Grundstückseigentümer“ die Worte „Enteignungsbewerber“ und „Grundeigentümer“.

§ 13 Abs. 2 fällt weg. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

X.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Mit der Zustellung des Enteignungsbescheides an den Grundeigentümer geht das Eigentum an dem enteigneten Grundstück auf den Enteignungsbewerber über. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen alle Rechte Dritter an dem Grundstück, soweit nicht der Enteignungsbewerber sie vertraglich übernommen hat oder im Enteignungsbescheid angeordnet ist, daß der Enteignungsbewerber die Belastung zu übernehmen hat.

(2) Nach Zustellung des Enteignungsbescheides an den Eigentümer und nach Zahlung oder Hinterlegung der im Enteignungsbescheid festgesetzten Entschädigungssumme hat der Bezirkswohnungskommissar das Grundbuchamt um die Eintragung des Erwerbers und die Löschung der nicht übernommenen Belastungen einschließlich der Vormerkung (§ 4 Abs. 1) zu ersuchen. Dem Ersuchen sind eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ausfertigung des Enteignungsbescheides und die zur Eintragung etwa sonst erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Durch die Anfechtung der Entschädigungsfestsetzung (§ 6) wird die Eintragung des Erwerbers nicht aufgehoben.“

XI.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Vollstreckung der Besitzeinweisung steht im Bedarfsfalle dem Landrat (in Städten dem Oberbürgermeister) zu.

(2) Liegt das enteignete Grundstück im Bereich mehrerer unterer Verwaltungsbehörden, so erfolgt die Besitzeinweisung durch den Landrat oder Oberbürgermeister, in dessen Bereich der größte Teil des Grundstücks liegt.“

XII.

Hinter § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Wird die Entschädigungssumme nicht fristgerecht bezahlt oder bei Gericht hinterlegt, oder wird mit dem Bau auf dem Grundstück innerhalb der im Enteignungsbescheid gestellten oder vom Bezirkswohnungskommissar verlängerten Frist nicht begonnen, so kann der Enteignete

oder dessen Rechtsnachfolger binnen weiteren zwei Monaten von dem Enteignungsbewerber oder dessen Rechtsnachfolger gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes verlangen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so ist auf Kosten des Enteignungsbewerbers oder dessen Rechtsnachfolgers der Zustand herzustellen, der bestanden hat, als dieser von der Geltendmachung des Anspruchs des Enteigneten in Kenntnis gesetzt wurde. Hinsichtlich der bis dahin auf das enteignete Grundstück gemachten Aufwendungen ist der Enteignungsbewerber wie ein redlicher Besitzer zu behandeln. Eine gegenseitige Verrechnung der aus dem enteigneten Grundstück sowie aus der Entschädigungssumme gezogenen Nutzungen findet hier nicht statt.

(3) Über den Antrag auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes entscheidet der Bezirkswohnungskommissar endgültig; eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) Der Bezirkswohnungskommissar hat unter Vorlage der mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Entscheidung das Grundbuchamt um die Vornahme der erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen zu ersuchen, sobald der Enteignete dargetan hat, daß er die Entschädigung zurückgezahlt oder gerichtlich hinterlegt hat.

(5) Sonstige Ansprüche der Parteien gegeneinander sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.“

XIII.

Im § 16 tritt an die Stelle des Wortes „Enteignungsberechtigten“ das Wort „Enteignungsbewerber“. Dahinter ist einzufügen „oder des Grundeigentümers“.

XIV.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Kosten des Verfahrens trägt der Enteignungsbewerber. Die Kosten des zweiten Rechtszuges können dem unterliegenden Teil ganz oder teilweise auferlegt werden. Rechtsmittel gegen Kostenbescheide der Bezirkswohnungskommissare und des Reichsstatthalters sind ausgeschlossen.“

Artikel 2.

Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, die Ausführungsverordnung zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot in der abgeänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Posen, den 16. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 103.

Bekanntmachung

des Wortlauts der Ausführungsverordnung zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot.

Vom 16. April 1942.

Auf Grund der 2. Ausführungsverordnung zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 16. April 1942 wird die Ausführungsverordnung zur Ver-

ordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot in der vom 1. Mai 1942 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Posen, den 16. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Anlage**Ausführungsverordnung**

zur Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot in der Fassung der Bekanntmachung.

Vom 16. April 1942.

Bezirkswohnungskommissare

§ 1

Bezirkswohnungskommissar gemäß dem § 1 der Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 ist der Regierungspräsident.

Enteignungsverfahren

§ 2

Der Enteignungsantrag ist bei dem örtlich zuständigen Bezirkswohnungskommissar schriftlich einzureichen. Liegt das zu enteignende Grundstück im Bezirk mehrerer Bezirkswohnungskommissare, so entscheidet über den Antrag der Bezirkswohnungskommissar, in dessen Dienstbereich der größte Teil des Grundstücks liegt.

§ 3

(1) Der Enteignungsantrag muß nähere Angaben enthalten:

- a) über das Grundstück, dessen Enteignung beantragt wird,
- b) zu welchen Zwecken das Grundstück benötigt wird,
- c) daß der Versuch, es freihändig zu erwerben, gescheitert ist,

- d) daß es sich um ein Bauvorhaben nach der Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot handelt,
- e) daß das Bauvorhaben im Falle der Enteignung der Grundstücke durchgeführt werden kann,
- f) daß anderes geeignetes Bauland in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung steht.

(2) Dem Enteignungsantrag sind beizufügen:

- a) ein Plan des Bauvorhabens,
- b) beglaubigte Grundbuchauszüge des zu enteignenden Grundstücks,
- c) bei unbebauten Grundstücken Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Katasterhandzeichnungen,
- d) bei bebauten Grundstücken Katasterauszüge sowie Auszüge aus der Gebäude-Steuerrolle mit Katasterhandzeichnungen.

(3) Handelt es sich bei dem Enteignungsantrag um ein Grundstück, bezüglich dessen die Anlage des Grundbuchs noch nicht erfolgt ist, und das bis dahin noch nicht katastermäßig erfaßt war, so genügt an Stelle der im Absatz 2 aufgeführten Anlagen b) bis d) der Nachweis seiner Vermessung mit katastermäßiger Beschreibung, die das Wiederauffinden des Grundstücks ermöglicht.

§ 4

(1) Erweist sich der Enteignungsantrag nicht von vornherein als unbegründet, so beantragt der Bezirkswohnungskommissar, sofern das Grundbuch angelegt ist, bei dem zuständigen Amtsgericht die Eintragung einer Vormerkung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch und außerdem die entsprechende Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt.

(2) Der Eigentümer oder Verwalter des Grundstücks ist von der Einleitung des Enteignungsverfahrens zu benachrichtigen und ihm ist unter Stellung einer angemessenen Frist Gelegenheit zum Abschluß einer freiwilligen Abtretung des Grundstücks an den Enteignungsbewerber zu geben.

(3) Der Eigentümer kann beantragen, daß in die Enteignung auch Grundstücke, auf die sich der Antrag des Enteignungsbewerbers nicht erstreckt, einbezogen werden oder eine höhere Entschädigung festgesetzt werde, wenn die Grundstücke für ihn infolge der Enteignung erheblich entwertet würden.

(4) Kommt eine Einigung zwischen dem Enteignungsbewerber und dem Grundstückseigentümer oder Verwalter des zu enteignenden Grundstücks nicht zustande, so entscheidet der Bezirkswohnungskommissar über den Enteignungsantrag.

§ 5

(1) Der Bezirkswohnungskommissar kann den Enteignungsbewerber auf dessen Antrag — gegebenenfalls gegen angemessene Sicherheitsleistung — vorläufig in den Besitz von Grundstücken oder Grundstücksteilen einweisen, deren Enteignung beabsichtigt ist. Die vorläufige Besitzeinweisung soll nur soviel Land umfassen, wie alsbald benötigt wird.

(2) Dem Besitzer ist der durch die Besitzeinweisung entstandene Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstückes, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

(3) Der Bescheid über die vorläufige Besitzeinweisung und die zu zahlenden Entschädigungsbeträge ist dem Enteignungsbewerber, dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zur Niederschrift zu verkünden.

(4) Durch die vorläufige Besitzeinweisung erlangt der Enteignungsbewerber das Recht, über den Grund und Boden zu verfügen, soweit es für den Zweck des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6

(1) Der Enteignungsbescheid hat zu enthalten:

a) Namen und Wohnsitz bzw. Niederlassung des Enteignungsbewerbers,

- b) Namen und Wohnsitz bzw. Niederlassung des derzeitigen Grundeigentümers (Besitzers),
- c) katastermäßige und grundbuchmäßige Bezeichnung des Grundstücks oder dessen Beschreibung gemäß § 3 Abs. 3 mit Größenangabe,
- d) die Höhe der Entschädigungssumme,
- e) die Einweisung in den Besitz der enteigneten Grundstücke, falls nicht bereits eine vorläufige Besitzeinweisung (§ 5) erfolgt ist,
- f) den Zeitpunkt, zu dem die enteigneten Grundstücke dem Enteignungsbewerber zu übergeben sind,
- g) das Bauvorhaben, zu dessen Ausführung das Grundstück enteignet worden ist, und den Zeitpunkt, bis zu dem mit dem Bau zu beginnen ist. Eine Verlegung dieses Zeitpunktes auf begründeten Antrag des Enteignungsbewerbers ist in angemessenem Umfang zulässig,
- h) Bestimmungen über die Kosten des Enteignungsverfahrens.

(2) Handelt es sich um die Enteignung von Trennstücken, so sind dem Enteignungsbescheid die vom Bezirkswohnungskommissar zu beschaffenden Auszüge aus dem Kataster und die erforderlichen Teilungspläne anzuschließen.

(3) Der Enteignungsbescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Grundeigentümer, dem Enteignungsbewerber, den dinglich Berechtigten und sonstigen Beteiligten sowie dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister) zuzustellen.

§ 7

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme kann jeder Beteiligte innerhalb vierzehn Tagen die Entscheidung des Reichsstatthalters anrufen. Das Rechtsmittel ist bei dem Bezirkswohnungskommissar, der den Enteignungsbescheid erlassen hat, einzulegen.

(2) Der Reichsstatthalter entscheidet nach Anhörung eines dreigliedrigen Ausschusses, bestehend aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei sachverständigen Beisitzern. Der Reichsstatthalter ernennt zum Vorsitzenden des Ausschusses einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten, zu Beisitzern einen mit den Verhältnissen des gemeinnützigen Wohnungsbaues vertrauten Beamten oder eine andere sachverständige, an der Sache unbeteiligte Person, ferner je einen erfahrenen Sachverständigen für die Schätzung von Bau- und landwirtschaftlichem Grund; von diesen beiden Sachverständigen ist derjenige dem Ausschuss beizuziehen, dessen Sachgebiet der einzelne Beschwerdefall betrifft.

(3) Die Festsetzung der Entschädigungssumme unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Der ordentliche Rechtsweg ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8

Der Bezirkswohnungskommissar und der Reichsstatthalter können von Amts wegen Sachverständigengutachten einholen, deren Kosten im ersten Rechtszug von dem Enteignungsbewerber, im zweiten Rechtszug von dem Beschwerdeführer im Wege eines Vorschusses einzuholen sind.

Rechte Dritter

§ 9

Der Enteignungsbewerber hat die Entschädigung nicht an den Grundeigentümer oder an den dinglich Berechtigten zu zahlen, sondern den Betrag bei dem Amtsgericht, in dessen Dienstbereich das Grundstück liegt, zu hinterlegen:

- a) wenn Berechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme dem Grunde oder der Höhe nach nicht feststehen,
- b) wenn Ansprüche mehrerer an die Entschädigungssumme gestellt werden, und dem Enteignungsbewerber ein Nachweis über die Einigung der Beteiligten nicht geführt wird oder nicht geführt werden kann.

§ 10

Jeder Beteiligte (§ 9) ist berechtigt, die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens in Ansehung des hinterlegten Betrages zu beantragen, wobei für die Verteilung der Entschädigungssumme die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz) Anwendung finden.

§ 11

(1) Ist der Grundeigentümer nicht im Besitz des Grundstücks und hat er oder ein Dritter, der auf Grund eines zwischen dem Eigentümer und ihm bestehenden Vertrages berechtigt ist, Früchte oder Nutzungen aus dem Grundstück zu ziehen, Aufwendungen in Erwartung der zu ziehenden Nutzungen oder Früchte gemacht, so ist je nach dem Inhalt des zwischen dem Eigentümer und dem Dritten bestehenden Vertrages dem einen oder anderen der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß die erfolgte Enteignung das Ziehen der Früchte oder Nutzungen unmöglich macht.

(2) Findet eine Einigung zwischen dem Dritten und dem Eigentümer des Grundstücks über die Verteilung der Entschädigung nicht statt, so hat der Enteignungsbewerber gemäß § 9 zu verfahren.

Übergang des Eigentums

§ 12

(1) Mit der Zustellung des Enteignungsbescheides an den Grundeigentümer geht das Eigentum an dem enteigneten Grundstück auf den Enteignungsbewerber über. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen alle Rechte Dritter an dem Grundstück, soweit nicht der Enteignungsbewerber sie vertraglich übernommen hat oder im Enteignungsbescheid angeordnet ist, daß der Enteignungsbewerber die Belastung zu übernehmen hat.

(2) Nach Zustellung des Enteignungsbescheides an den Eigentümer und nach Zahlung oder Hinterlegung der im Enteignungsbescheid festgesetzten Entschädigungssumme hat der Bezirkswohnungskommissar das Grundbuchamt um die Eintragung des Erwerbs und die Löschung der nicht übernommenen Belastungen einschließlich der Vormerkung (§ 4 Abs. 1) zu ersuchen. Dem Ersuchen sind eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ausfertigung des Enteignungsbescheides und die zur Eintragung etwa sonst erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Durch die Anfechtung der Entschädigungsfestsetzung (§ 7) wird die Eintragung des Erwerbers nicht aufgehoben.

§ 13

(1) Die Vollstreckung der Besitzeinweisung steht im Bedarfsfalle dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister) zu.

(2) Liegt das enteignete Grundstück im Bereich mehrerer unterer Verwaltungsbehörden, so erfolgt die Besitzeinweisung durch den Landrat oder Oberbürgermeister, in dessen Bereich der größte Teil des Grundstücks liegt.

Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes

§ 14

(1) Wird die Entschädigungssumme nicht fristgerecht bezahlt oder bei Gericht hinterlegt, oder wird mit dem Bau auf dem Grundstück innerhalb der im Enteignungsbescheid gestellten oder vom Bezirkswohnungskommissar verlängerten Frist nicht begonnen, so kann der Enteignete oder dessen Rechtsnachfolger binnen weiteren zwei Monaten von dem Enteignungsbewerber oder dessen Rechtsnachfolger gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes verlangen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so ist auf Kosten des Enteignungsbewerbers oder dessen

Rechtsnachfolgers der Zustand herzustellen, der bestanden hat, als dieser von der Geltendmachung des Anspruchs des Enteigneten in Kenntnis gesetzt wurde. Hinsichtlich der bis dahin auf das enteignete Grundstück gemachten Aufwendungen ist der Enteignungsbewerber wie ein redlicher Besitzer zu behandeln. Eine gegenseitige Verrechnung der aus dem enteigneten Grundstück sowie aus der Entschädigungssumme gezogenen Nutzungen findet hier nicht statt.

(3) Über den Antrag auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes entscheidet der Bezirkswohnungskommissar endgültig; eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) Der Bezirkswohnungskommissar hat unter Vorlage der mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Entscheidung das Grundbuchamt um die Vornahme der erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen zu ersuchen, sobald der Enteignete dargetan hat, daß er die Entschädigung zurückgezahlt oder gerichtlich hinterlegt hat.

(5) Sonstige Ansprüche der Parteien gegeneinander sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Belastung mit einem Erbbaurecht

§ 15

Erfolgt auf Antrag des Enteignungsbewerbers oder des Grundeigentümers an Stelle der völligen Entziehung des Eigentums an dem Grundstück dessen Belastung mit einem Erbbaurecht, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Kosten des Verfahrens

§ 16

Die Kosten des Verfahrens trägt der Enteignungsbewerber. Die Kosten des zweiten Rechtszuges können dem unterliegenden Teil ganz oder teilweise auferlegt werden. Rechtsmittel gegen Kostenbescheide der Bezirkswohnungskommissare und des Reichsstatthalters sind ausgeschlossen.

Nr. 104

Bekanntmachung

über die Zuständigkeit des Finanzamtes Posen-Ost für die gemäß Beschluß des Reichsministers des Innern vom 27. Februar 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 153) in die Gauhauptstadt Posen eingemeindeten Teile der Landkreise Posen-Land und Schrimm.

Vom 7. April 1942.

Durch Beschluß des Reichsministers des Innern vom 27. Februar 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 153) sind ab 1. April 1942 Teile der Landkreise Posen und Schrimm in die Gauhauptstadt Posen eingemeindet worden. Die eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile sind aus der Bekanntmachung des Oberbürgermeisters im Ostdeutschen Beobachter vom 2. April 1942 zu ersehen.

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet haben, werden hiermit aufgefordert, Steuern und sonstige Abgaben, für welche die Finanzämter zuständig sind, ab 1. April 1942 an das Finanzamt Posen-Ost in Posen, Wilhelmstraße 31 zu entrichten.

Gewerbsteuer, Lohnsummensteuer und Steuern vom Grundbesitz (Grundsteuern und Grundstücksteuer) sind vom gleichen Zeitpunkt ab an die Stadtsteuerkasse in Posen, Waisenstr. 10 zu zahlen.

Posen, den 7. April 1942.

Der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident)

gez. Dr. Gebhard.

der in der Zeit vom 14. März 1942 bis 1. April 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

- Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Ledergamaschen in der Großhandelsstufe (P V I, 5) vom 14. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 140).
- Verordnung zur Einführung des preußischen Forstdiebstahlgesetzes und des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 142).
- Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 143).
- Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139).
- Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung und der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 23. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 143).
- Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung vom 23. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 144).
- Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft vom 24. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 144).
- Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern vom 24. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 146).
- Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung vom 25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 146).
- Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 147).
- Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 149).
- Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 150).
- Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindegeldentnahmen vom 28. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 150).
- Fünfte Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 152).
- Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 153).
- Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 154).
- Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen vom 27. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 155).
- Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 156).
- Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus vom 30. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 157).
- Verordnung über den Verkehr mit lebendem Wild vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 158).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzes im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 158).
- Verordnung über die Ehemündigkeit von Wehrmachtangehörigen vom 1. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 159).
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 161).
- Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung G A V) vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162).
- Erste Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste G A V) vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162).
- Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165).
- Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 166).